

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erledigung von automatisierten Verwaltungsaufgaben

Präambel (nicht abgedruckt)

### § 1 Zweck

- (1) Der Kreis ist Mitglied des Zweckverbandes „Kommunales Rechenzentrum Niederrhein“ in Moers, im folgenden „Zweckverband“ genannt.
- (2) Der Zweckverband erledigt automatisierbare Verwaltungsaufgaben des Kreises und der Gemeinden unter Benutzung einer EDV-Anlage im Rahmen der Zweckverbandssatzung.
- (3) Der Kreis verpflichtet sich, die Gemeinden im Rahmen der folgenden Vorschriften an der Arbeit des Zweckverbandes zu beteiligen.

### § 2 Aufgaben des Kreises

- (1) Der Kreis berät die Gemeinden in Fragen der Organisation und Datenerfassung. Er kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe des Zweckverbandes bedienen.
- (2) Der Kreis koordiniert die Zusammenarbeit des Zweckverbandes mit den Gemeinden.
- (3) Unbeschadet des Organisationsrechts der Hauptgemeindebeamten nach § 53 (1) GO NW ist anzustreben, die Festlegung der Aufgaben, die dem Zweckverband zur Erledigung übertragen werden, und die Festsetzung des Zeitpunktes der Übertragung für den Kreis einheitlich vorzunehmen.
- (4) Die Datenträger werden von den Gemeinden erstellt. Die Gemeinden können diese Aufgabe durch besondere Vereinbarung auf den Kreis übertragen.
- (5) Den Transport vom Sitz der Kreisverwaltung zum Zweckverband und zurück übernimmt in der Regel der Kreis, sofern der Zweckverband den Transport nicht selbst vornimmt.
- (6) Der Kreis ist nicht berechtigt, Daten und Rechenergebnisse ohne Einwilligung des Hauptgemeindebeamten der betroffenen Gemeinde für sich selbst zu benutzen, an andere Beteiligte oder Dritte weiterzugeben.
- (7) \* Die Gemeinden übertragen die Prüfung der Programme nach § 102 Abs. 1 Nr. 4 GO NW auf den Kreis.

### § 3 Koordinierungsausschuss

- (1) Der Kreis und die Gemeinden bilden einen Koordinierungsausschuss. Mitglieder des Koordinierungsausschusses sind der Oberkreisdirektor und die Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden. Sie können sich durch andere Dienstkräfte vertreten lassen.
- (2) Den Vorsitz im Koordinierungsausschuss führt der Oberkreisdirektor.
- (3) Der Koordinierungsausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende hat den Koordinierungsausschuss einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.

\* Eingefügt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom  
18.11./29.12.1977

- (4) Zu seinen Sitzungen ist der Koordinierungsausschuss mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einzuladen.

### § 4 Aufgaben des Koordinierungsausschusses

- (1) Der Koordinierungsausschuss soll
  - a) die Zusammenarbeit im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sichern,
  - b) die Mitwirkung der Gemeinden an der Planung der Verfahrensabläufe der Datenverarbeitung gewährleisten,
  - c) die Vertreter des Kreises in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss beraten,
  - d) die Vertreter aus dem Kreise in den Arbeitskreisen des Rechenzentrums benennen.
- (2) Der Koordinierungsausschuss bestimmt die zwei Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden, die aufgrund der Zweckverbandssatzung Mitglied des Verbandsausschusses sind sowie ihre Stellvertreter.

### § 5 Kosten der Inanspruchnahme der EDV-Anlage

- (1) Die Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme der EDV-Anlage (Produktionskosten) werden dem Kreis und den Gemeinden vom Zweckverband jeweils unmittelbar in Rechnung gestellt. Soweit für gemeinsame Arbeiten dies nicht geschieht, wird die anteilige Kostenberechnung vom Kreis vorgenommen.
- (2) Bei einer Pauschalierung der Kosten des Zweckverbandes haben Kreis und Gemeinden die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes jeweils festgesetzten Kostenanteile zu tragen.
- (3) Die Entwicklungskosten, soweit solche anfallen, und die Zweckverbandsumlage trägt der Kreis.

- (4) Der Kreis trägt die Kosten, die ihm durch die Übernahme und Erfüllung von Aufgaben nach dieser Vereinbarung entstehen sowie die Kosten des Koordinierungsausschusses.

§ 6  
Konkurrenzklauseel

- (1) Die Gemeinden verpflichten sich, Arbeiten, die vom Zweckverband ausgeführt werden können, nicht auf eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen auszuführen.
- (2) Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind zunächst die Eigenbetriebe und kommunalen Krankenhäuser.

§ 7  
Haftung

- (1) Der Kreis haftet den Gemeinden gegenüber nur in dem Umfange, in welchem der Zweckverband ihm gegenüber haftet.
- (2) Für die vom Kreis unmittelbar erbrachten Leistungen wird die Haftung auf Vorsatz für grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8  
Ausscheiden von Beteiligten dieser Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung kann erstmals zum 01.01.1980 gekündigt werden. Die Kündigung wird erst zum Ende des übernächsten Rechnungsjahres nach Eingang der schriftlichen Kündigungserklärung bei dem Oberkreisdirektor wirksam.
- (2) Bei Kündigung eines Beteiligten werden auf Wunsch die ihn betreffenden Datenträger vom Zweckverband ausgehändigt.
- (3) Die aus Anlass des Ausscheidens entstehenden Kosten trägt der ausscheidende Beteiligte.
- (4) Bei Ausscheiden des Kreises aus dem Zweckverband sowie bei der Auflösung des Zweckverbandes erlischt diese Vereinbarung.

Für den Kreis Kleve:

Kleve, den 19. Juli 1976  
Dr. Schneider  
Oberkreisdirektor  
Rogmann  
Kreisverwaltungsdirektor

Für die Gemeinde Bedburg-Hau:

Bedburg-Hau, den 30. Juni 1976  
Binn

Gemeindedirektor  
van Eck  
Beigeordneter

Für die Stadt Emmerich:

Emmerich, den 30. Juni 1976  
Ebben  
Stadtdirektor  
Kersten  
Stadtamtsrat

Für die Stadt Geldern:

Geldern, den 5. Juli 1976  
Becker  
Stadtdirektor  
Bonnen  
Städt. Verwaltungsrat

Für die Stadt Goch:

Goch, den 1. Juli 1976  
Potthof  
Stadtdirektor  
Friedrichs  
Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Issum:

Issum, den 2. Juli 1976  
Schoof  
Gemeindedirektor  
Bentgens  
Gemeindeoberamtsrat

Für die Stadt Kalkar:

Kalkar, den 28. Juni 1976  
Jürgenliemk  
Stadtdirektor  
Meurs  
Stadtamtmann

Für die Gemeinde Kerken:

Kerken, den 1. Juli 1976  
Kentgens  
Gemeindedirektor  
Möckling  
Gemeindeoberamtsrat

Für die Stadt Kevelaer:

Kevelaer, den 28. Juni 1976  
Dr. Röser

Stadtdirektor  
Verhoeven  
Stadtamtsrat

Für die Stadt Kleve:

Kleve, den 30. Juni 1976  
Dr. Schröer  
Stadtdirektor  
Dr. Pfirrmann  
Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Kranenburg:

Kranenburg, den 14. Juli 1976  
Mengeler  
Gemeindedirektor  
Verheyen  
Gemeindeamtman

Für die Stadt Rees:

Rees, den 30. Juni 1976  
Bollwerk  
Stadtdirektor  
Höning  
Beigeordneter

Für die Gemeinde Rheurdt:

Rheurdt, den 5. Juli 1976  
Otten  
Gemeindedirektor  
Mäschig  
Gemeindeamtman

Für die Stadt Straelen:

Straelen, den 29. Juni 1976  
Weikamp  
Stadtdirektor  
Arians  
Stadtoberamtsrat

Für die Gemeinde Uedem:

Uedem, den 5. Juli 1976  
Bruns  
Gemeindedirektor  
Deekeling  
Gemeindeamtsrat

Für die Gemeinde Wachtendonk:

Wachtendonk, den 5. Juli 1976  
Häck

Gemeindedirektor  
Thyssen  
Beigeordneter

Für die Gemeinde Weeze:

Weeze, den 28. Juni 1976  
Gödde  
Gemeindedirektor  
Brauers  
Gemeindeoberamtsrat

### **Genehmigung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und den Städten Emmerich, Geldern, Goch, Kalkar, Kevelaer, Kleve, Rees, Straelen, sowie den Gemeinden Bedburg-Hau, Issum, Kerken, Kranenburg, Rheurdt, Uedem, Wachtendonk, Weeze über die Erledigung von automatisierbaren Verwaltungsaufgaben wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV NW S. 190/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969, genehmigt. Die am 12. August 1976 im Amtsblatt Nr. 32 für den Regierungsbezirk Düsseldorf erfolgte Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist damit gegenstandslos.

Düsseldorf, den 25. August 1976  
31.14.01-25

Regierungspräsident  
Im Auftrag  
Knieling